



Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.

Presseverteiler – per E-Mail

Abdruck kostenfrei, Beleg erbeten.

Der Untergang der Costa Concordia und die Rechtsfolgen – was Passagieren und Hinterbliebenen zusteht

Unser Zeichen
304/09JB01

Sachbearbeiter
Jörn Bachem/ba

Datum
30.01.2012

Interviewangebot

Darmstadt, 30.01.2012

Pressemitteilung Nr. 01/12

Untergang der Costa Concordia – Opfer haben umfangreiche Schadensersatzansprüche

Darmstadt. Nach dem tragischen Kreuzfahrtunglück brauchen betroffene Passagiere Hilfe und stellen sich Fragen nach Schadensersatzansprüchen, die das Leid wenigstens materiell mindern können. Es hat auch deutsche Todesopfer gegeben, die Familien zurücklassen. Den betroffenen Passagiere und Hinterbliebenen stehen umfangreiche Ansprüche auf Schadensersatz und auf Schmerzensgeld zu. Welche Rechte Passagiere und ihre Angehörigen haben, erläutert in unserem Interview Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Kleuser vom Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V.

Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.
c/o Justizgebäude
Gerichtsfach 14

Mathildenplatz 15
D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26
Fax: (06151) 4 92 39 27

info@anwaltverein-darmstadt.de
www.anwaltverein-darmstadt.de

Vorstand:
Vorsitzender: Dr. Tim Becker
Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser
Beisitzerin: Dr. Sabine Griem
Beisitzer: Jörn Bachem

1. Bei der Evakuierung des Kreuzfahrtschiffes MS Costa Concordia haben sich viele Menschen verletzt. An wen wenden sich die Passagiere mit ihren Ansprüchen? An den Reiseveranstalter oder die Reederei?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Sowohl an die Reederei des Schiffes als auch an den Reiseveranstalter, bei dem die Kreuzfahrt gebucht wurde. Bei einer internationalen Seebeförderung, so der förmliche Sprachgebrauch der Juristen, haftet der tatsächliche Beförderer, wie hier die Reederei, auch ohne Verschulden. Es gibt bei dieser Art der einfach durchzusetzenden Haftung aber Höchstgrenzen, weil das Verschulden der Reederei eben nur vermutet, also ohne Nachweis unterstellt wird. Bei nachweislich leichtfertigem Handeln besteht eine unbeschränkte Haftung.

Die Haftung der Reederei Costa führt bei Tod oder Körperverletzung zu einem Höchstbetrag von ca. 270.000 Euro. Darum muss unter Umständen gestritten werden. Aber es gibt auch ein Recht auf schnelle Hilfe in der Not: Der Beförderer, also die Reederei, muss binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensersatzberechtigten eine Vorschusszahlung leisten, damit unmittelbar wirtschaftliche Bedürfnisse gedeckt werden können. Im Todesfall beträgt dieser Vorschuss mindestens 21.000 Euro.

Soweit es bekannt ist, legt das Verhalten des Kapitäns der Costa Concordia, nahe, dass er leichtfertig gehandelt hat. Das hat zur Folge, dass letzten Endes eine unbegrenzte Haftung entsteht.

Die Ansprüche sollten umgehend bei der Reederei bzw. bei der dahinterstehenden Haftpflichtversicherung angemeldet werden. Die Verjährungsfrist für solche Schadensersatzforderungen wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck beträgt nur zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Ausschiffung des Reisenden, hier also am 13. Januar 2012.

2. Beim zügigen Verlassen des Schiffes mussten auch Gepäck und Wertgegenstände zurückgelassen werden. Bekommen Passagiere ihren Schaden ersetzt? Ist der Schadenersatz in der Summe begrenzt, wenn es beispielsweise um teuren Schmuck geht?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Auch für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck haftet der Beförderer, allerdings grundsätzlich begrenzt auf ca. 2.430 Euro pro Passagier. Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Gold, Schmuck oder sonstigen Wertsachen besteht keine Haftung. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn die Wertsachen beim Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind, beispielsweise im Schiffssafe. Aber auch hier gibt es eine Ausnahme vom Grundsatz. Die Haftungsgrenze fällt weg, wenn - wie wohl hier - dem Kapitän leichtfertiges Verhalten vorgeworfen und nachgewiesen werden kann. Es bestehen also gute Chancen, dass die Betroffenen ihren gesamten wirtschaftlichen Schaden ersetzt bekommen.

3. Habe ich neben den seerechtlichen Haftungsvorschriften auch Ansprüche gegen den Reiseveranstalter?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Ja, neben den seerechtlichen Haftungsvorschriften bestehen auch vertragliche Ansprüche, aus einem Pauschalreisevertrag nach Maßgabe des EU-Rechts gegen den Veranstalter. Zunächst gibt es den Anspruch auf Minderung, also auf Rückzahlung des anteiligen Reisepreises, da die Reise abgebrochen werden musste. Je nach Umstand des Einzelfalles ist sogar daran zu denken, den vollen Reisepreis zurück zu verlangen, wenn der Erholungswert der Reise infolge des Havarie-Ereignisses vollständig zunichte gemacht worden ist. Davon muss man bei einer solchen Katastrophe wie hier natürlich ausgehen. Zusätzlich kann ein Anspruch auf ein vertragliches Schmerzensgeld bestehen, vor allem aufgrund der entsetzlichen Umstände, wie die Passagiere das Schiff verlassen mussten.

4. Durch das Unglück konnten wahrscheinlich die meisten Passagiere ihre gebuchten Rückreisemöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen. Manche Passagiere sind individuell zurückgereist. Erhalten sie diese Reisekosten ersetzt?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Der Schadensersatzanspruch aus dem Pauschalreiserecht deckt auch die Rückreisekosten ab, ja. Nutzlose Aufwendungen für die ursprünglich gebuchte Rückreise, genauso aber auch Zusatzkosten für kurzfristige Rückreisemöglichkeiten werden bezahlt. Ersatzfähig sind Kosten für An- und Abreise zum Hafen, Kosten für Zwischenübernachtungen, für erforderliche Taxifahrten und Zusatzkosten für frühere Rückreise-Flüge. Dazu kommen auch

noch Kosten für ärztliche Heilbehandlungen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Dafür muss der Reiseveranstalter zahlen, nicht der Reeder. Alle Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach vertraglichem Reiseende beim Reiseveranstalter geltend gemacht werden und unterliegen ebenfalls einer Verjährungsfrist von zwei Jahren.

5. Unter den Todesopfern gab es auch Deutsche, noch immer werden Personen vermisst. Welche Ansprüche haben die Hinterbliebenen, wenn das Opfer gefunden worden ist?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Wie gesagt, bestehen Ansprüche aus dem Seehaftungsrecht, die gegenüber der Reederei geltend zu machen sind, bis hin zu der Todesfallzahlung von mindestens 21.000 Euro pro Passagier. Daneben gibt es selbstverständlich auch noch andere Ansprüche der Hinterbliebenen auf Unterhalt. Auch an ein juristisch so genanntes Trauerschmerzensgeld ist zu denken, wenn der Todesfall medizinisch bestätigbare Schäden bei Hinterbliebenen verursacht hat, die über eine durchschnittliche Trauerbelastung belegbar deutlich hinausgehen. Der Verkehrsgerichtstag 2012 hat sich gerade erst für ein generelles Hinterbliebenenschmerzensgeld ausgesprochen. So eine Pauschale gibt es allerdings bislang leider nicht.

6. Wie sieht es aus, wenn nicht zügig oder nicht in absehbarer Zeit die letzten Vermissten gefunden werden?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Damit die Rechtsfolgen aus dem Ableben eines Menschen eintreten können, muss der Tod amtlich festgestellt werden. Das gilt natürlich zu allererst für das Erben, also die Vermögensrechtsnachfolge. Bei Vermissten ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine „Für-Tod-Erklärung“ zu beantragen. Sobald diese vorliegt, kann man von Amtsgericht einen Erbschein erhalten, mit dem die Erbenstellung der jeweiligen Hinterbliebenen vom Nachlassgericht festgestellt wird.

***Für Rückfragen: Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Kleuser,
Kanzlei Bernhard & Dr. Kleuser, Telefon 06105/40870, kleuser@bgk-rechtsanwaelte.de
Telefax 06105/4087-50, Flughafenstraße 30, 64546 Mörfelden-Walldorf
www.bgk-rechtsanwaelte.de***